

Beschluss zu Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse an Tierärzte aufgrund der Beihilfesatzung ab 1. Januar 2023

Vom 10.10.2022

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und § 3 Abs. 5 der Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 15.02.2017 (StAnz Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2019 (StAnz Nr. 42), fasst der Landesausschuss der Bayerischen Tierseuchenkasse folgenden Beschluss:

- ¹Ab dem 1. Januar 2023 besteht keine Vereinbarung mehr zwischen der Bayerischen Landestierärztekammer und der Bayerischen Tierseuchenkasse aufgrund der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). ²Gemäß § 3 Absatz 5 der Beihilfesatzung übernimmt die Bayerische Tierseuchenkasse für tierärztliche Verrichtungen, die ab dem 1. Januar 2023 durchgeführt werden und für die nach der Beihilfesatzung und den darauf beruhenden Leistungsbeschlüssen Kosten gemäß Vereinbarung nach GOT übernommen werden, statt dessen Kosten in Form eines Zuschusses ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer in folgender Höhe:

| Leistung | Zuschuss |
|--|-----------------|
| Blutentnahme | |
| Rind | 4,80 € |
| Schwein | 4,80 € |
| Ferkel/Läufer | 3,70 € |
| Schaf | 3,70 € |
| Milchprobenentnahme Rind | |
| Bestandsmilch | 4,00 € |
| Einzelprobe | 1,70 € |
| Tupferprobenentnahme | 5,80 € |
| Impfungen (ausgenommen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit) | |
| Rind | |
| 1.-4. Tier | 5,50 € |
| 5.-100. Tier | 2,50 € |
| ab dem 101. jedes weitere Tier | 2,10 € |
| Schwein | |
| 1.-4. Tier | 5,50 € |
| 5.-300. Tier | 1,30 € |
| ab dem 301. jedes weitere Tier | 0,90 € |

| | |
|--------------------------------|--------|
| Schaf | |
| 1.-4. Tier | 5,50 € |
| 5.-300. Tier | 1,30 € |
| ab dem 301. jedes weitere Tier | 0,90 € |

Tuberkulose-Untersuchung

| | |
|---------------------|---------|
| Rind (Monotest) | 7,00 € |
| Rind (Simultantest) | 10,00 € |

2. ¹Zusätzlich zu allen Einzelzuschüssen gemäß Ziffer 1 wird je Bestandsbesuch, bei Tuberkulose-Untersuchungen der Rinder für zwei Bestandsbesuche ein **Bestandszuschuss (Bestandsgebühr)** zu den Aufwendungen u.a. für Wegegeld, Vorbereitung zum Versand, Versandkosten und Verbrauchsmaterial in folgender Höhe ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer geleistet:

| | |
|--|---------|
| a) bei Blutentnahmen | 30,00 € |
| b) bei Tuberkulose-Untersuchungen der Rinder | 30,00 € |
| c) bei Impfungen | 15,00 € |
| d) bei Milchprobenentnahmen | 30,00 € |
| e) bei Tupferprobenentnahmen | 30,00 € |

²Finden Verrichtungen verschiedener Art zur gleichen Zeit statt, wird die Bestandsgebühr nur einmal in Höhe der jeweils höchsten Bestandsgebühr gezahlt. ³An Schlachtstätten beträgt die Bestandsgebühr in jedem Fall 15,00 €.

3. Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Leistungsantrag von der für die tierärztliche Verrichtung sachlich und örtlich zuständigen Veterinärbehörde überprüft wurde und folgende Angaben enthält:

- Familienname und Vorname des Tierhalters mit TSK- Nummer oder Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung,
- erbrachte Leistungen,
- Tierart,
- Datum der Leistungen,
- Zahl der Leistungen,
- TSK-Nummer des Tierarztes und
- Unterschriften des Tierhalters und des Tierarztes.

4. ¹Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich an denjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat. ²Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.